

Stück 8

Freiburg im Breisgau, 4. März

1960

Ernennung eines Domkapitulars. — Ernennung von nichtresidierenden Domkapitularen. — Errichtung eines Landkapitels St. Blasien. — Angliederung der Pfarrei Krenkingen an das Landkapitel Klettgau. — Errichtung der Pfarrkuratie St. Maria, Königin des Friedens, in Kehl. — Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria, Königin des Friedens, in Kehl. — Theologischer Aufbaukurs. — Triennial- und Kuraexamen. — Fastenopferwoche. — Weitere Anweisungen für die Durchführung der Fastenaktion Misereor. — Warnung vor einem reisenden Kircheneinbrecher in Baden-Württemberg. — Päpstliche Auszeichnung. — Sterbfälle.



Nr. 42

Ernennung eines Domkapitulars

Durch den freien Verzicht des Hochwürdigsten Herrn Domkapitular Albert Stehlin ist ein Kanonikat an der Metropolitankirche zu Freiburg i. Br. frei geworden. Auf Grund des Artikels II Ziffer 6 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden habe ich nach Anhören des Metropolitankapitels den Hochwürdigsten Herrn Diözesanjugendseelsorger Julius Schäuble zum Domkapitular an der Metropolitankirche ernannt.

Freiburg i. Br., am Feste des hl. Apostels Matthias 1960.

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 43

Ernennung eines nichtresidierenden Domkapitulars

Durch den Heimgang des Hochwürdigsten Herrn nichtresidierenden Domkapitulars Prälat Dr. Albert Rüde ist die Stelle eines nichtresidierenden Domkapitulars an der Metropolitankirche zu Freiburg i. Br. frei geworden. Auf Grund des Artikels II Ziffer 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden habe ich nach Anhören des Metropolitankapitels den Hochwürdigsten Herrn Stadtdekan Professor Karl Fluck, Pfarrer an St. Stephan in Karlsruhe, zum nichtresidierenden Domkapitular an der Metropolitankirche ernannt.

Freiburg i. Br., am Feste des hl. Apostels Matthias 1960.

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 44

Ernennung eines nichtresidierenden Domkapitulars

Durch den Heimgang des Hochwürdigsten Herrn nichtresidierenden Domkapitulars Geistlichen Rat Direktor Karl Kaupp ist die Stelle eines nichtresidierenden Domkapitulars an der Metropolitankirche zu Freiburg i. Br. frei geworden. Auf Grund des Artikels II Ziffer 7 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden habe ich mit Zustimmung des Metropolitankapitels den Hochwürdigsten Herrn Dekan Geistlichen Rat Johann Nepomuk Mayer, Pfarrer in Krauchenwies, zum nichtresidierenden Domkapitular an der Metropolitankirche ernannt.

Freiburg i. Br., am Feste des hl. Apostels Matthias 1960.

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 45

Errichtung eines Landkapitels St. Blasien

Mit Wirkung vom 1. März 1960 errichten Wir ein Landkapitel St. Blasien. Zu diesem Zweck trennen Wir vom Landkapitel Waldshut die Pfarreien bzw. Kuratien Berau, Bernau, Brenden, Häusern, Hierbach, Höchenschwand, Menzenschwand, St. Blasien, Schlageten, Unteribach und Urberg sowie vom Landkapitel Säkingen die Pfarrei Todtmoos los und vereinigen sie zu dem nunmehrigen Landkapitel St. Blasien.

Freiburg i. Br., den 25. Februar 1960

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 46

Angliederung der Pfarrei Krenkingen an das Landkapitel Klettgau

Mit Wirkung vom 1. März 1960 trennen Wir die Pfarrei Krenkingen vom Landkapitel Waldshut los und teilen dieselbe dem Landkapitel Klettgau zu.

Freiburg i. Br., den 25. Februar 1960

Erzbischof
Erzbischof.

Nr. 47

Errichtung der Pfarrkuratie St. Maria, Königin des Friedens, in Kehl

Für die Katholiken, welche auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Kehl wohnen, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1428 CIC mit Wirkung vom 1. März 1960 in Kehl eine selbständige römisch-katholische Pfarrkuratie St. Maria, Königin des Friedens. Diese Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Offenburg (Regiunkel »Offenburg-Kehl«) zu.

Die Grenzen der Pfarrkuratie St. Maria, Königin des Friedens, verlaufen wie folgt: Im Norden beim Ehrenfriedhof beginnend der Pfarrstraße entlang bis zur Einmündung in die Hauptstraße, auf dieser nordwestwärts bis zur Höhe der Karlstraße, auf dieser nach Süden bis zur Beethovenstraße, auf der Beethovenstraße westwärts bis zur Einmündung in die Ihringheimerstraße, auf dieser südwärts bis zur Schwimmbadstraße, auf der Schwimmbadstraße westwärts bis zum Auftreffen auf den Flußlauf des Rheins und rheinaufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Kehl-Goldscheuer. Im Süden, Osten und Nordosten fallen die Grenzen der Kuratie mit den Gemarkungsgrenzen der Stadt Kehl zusammen. Insoweit Straßen die Grenzen bilden, gilt die Achse derselben als Grenzlinie.

Als Kuratiekirche weisen Wir der neuen Pfarrkuratie die neuerstellte Kirche St. Maria, Königin des Friedens, in Kehl zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken einschließlich der Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbi-

schöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger in der Fassung vom 22. Oktober 1959 (Amtsblatt Seite 539).

Freiburg i. Br., den 1. Februar 1960.

Erzbischof
Erzbischof.

Nr. 48

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria, Königin des Friedens, in Kehl

Für die Katholiken in der Pfarrkuratie St. Maria, Königin des Friedens, in Kehl errichten Wir mit Wirkung vom 1. April 1960 unter Lostrennung von der seitherigen römisch-katholischen Kirchengemeinde Kehl eine eigene rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Maria, Königin des Friedens, in Kehl.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 16. Februar 1960 R 67 gemäß Artikel 1 des bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71) die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 2. März 1960

Erzbischof
Erzbischof.

Nr. 49

Ord. 19. 2. 60

Theologischer Aufbaukurs

Wir beabsichtigen, vom 6. Juli (Anreise) bis einschließlich 29. Juli ds. Js. im Erzb. Priesterseminar zu St. Peter einen Theologischen Aufbaukurs durchzuführen. Es werden dazu hauptsächlich Priester aus dem Weihejahrgang 1951 einberufen. Mitteilung hierüber ergeht in Kürze an die einzelnen. Für die pflichtmäßig einberufenen Priester werden Neupriester als Vertreter angewiesen.

Auf besonderen Antrag hin, der bis zum 1. Mai ds. Js. vorzulegen ist, kann im Einzelfall auch solchen Priestern die Teilnahme gewährt werden, die keine Einberufung mehr zu erwarten und den Pfarrkurs erfolgreich abgelegt haben und selbst eine Vertretung gewinnen können. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme am ganzen Kurs einschließlich der hl. Exerzitien.

Der Unterhalt für sämtliche Kursteilnehmer wird von der Erzdiözese übernommen.

Im Mittelpunkt des Kurses steht das Geheimnis der hl. Eucharistie. Ein viertägiger Beichtpastoralkurs mit P. J. Miller S. J. geht voraus. Hl. Exerzitien gehören zum Kurs. Die Tagesordnung läßt ausgiebig Zeit für das private und gemeinsame priesterliche Gebet, das private Studium, das mitbrüderliche Gespräch und die geistige und körperliche Erholung.

Nr. 50

Ord. 15. 2. 60

Triennial- und Kuraexamen

Für die im Jahre 1960 abzulegenden Triennial- und Kuraexamina setzen wir nachfolgende Prüfungsstoffe fest:

1. Fundamentaltheologie:
Die Kirche als *magistra fidei*.
2. Dogmatik:
Das Sakrament der hl. Eucharistie.
3. Moraltheologie:
Die göttlichen Tugenden und die Tugend der Gottesverehrung.
4. Exegese:
 - a) Exodus cap. 3; 12, 1 — 28; 16; 17, 1 — 7; 24, 1 — 11.
 - b) Apg. cap. 2, 42 — 47; 20, 7 — 12; 1 Kor. cap. 10, 11, 12, 13.
5. Kirchenrecht:
CIC can. 802 — 813, 824 — 844, 853 — 866; 1012 — 1057.
6. Homiletik:
Vorlage einer selbständig ausgearbeiteten, im Laufe des Jahres gehaltenen Predigt (mit Maschine geschrieben).
An die Stelle des Predigtvortrags tritt ein homiletisches Kolloquium.

Für das Kuraexamen kommen Fundamentaltheologie und Homiletik in Wegfall. — Die exegetische Prüfung kann nach dem Urtext oder der Vulgata abgelegt werden. Es wird erwartet, daß ein neuerer Kommentar zu den Texten durchgearbeitet wird.

Zur Ablegung des Triennialexamens sind verpflichtet alle in den Jahren 1957, 1958 und 1959 ordinierten Priester, die im Dienst der Erzdiözese stehen, gleichviel ob sie dem Diözesanklerus oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgenossenschaft angehören. Die pflichtigen Priester werden in vier Gruppen zum Examen und zu Tagen theologischer wie priesterlicher Besinnung einberufen. Die vier Termine sind für September und Oktober vorgesehen. Die genauen Zeitpunkte und Orte werden rechtzeitig bekanntgegeben. Zur Ablegung des Kuraexamens sind verpflichtet die vor dem Jahre 1957 ordinierten, im

ordentlichen Seelsorgedienst (auch hauptamtlich im Religionsunterricht) stehenden Geistlichen, deren Jurisdiktion in diesem Jahr abläuft und die sich nicht dem Pfarrkonkurs unterziehen. Sie können sich zum Examen an einer zur Abnahme der Triennialprüfung bestimmten Station oder im Laufe des November in Freiburg in unserem Dienstgebäude einfinden, wollen uns aber rechtzeitig von ihrer Entschließung Kenntnis geben. Die Teilnahme an den Tagen der theologisch-priesterlichen Besinnung ist ihnen freigestellt.

Wir geben den ernstesten und ermunternden Rat, mit der Vorbereitung nicht erst kurz vor der Prüfung zu beginnen, sondern die gestellten Aufgaben zum Gegenstand eines auf längere Sicht hin angelegten, vom Interesse an der Sache selbst bestimmten Studiums zu machen. So gewinnt diese Institution überhaupt erst ihren Sinn und wird fruchtbar für die Seelsorge und den Seelsorger selbst. Gerade der vielbeschäftigte Seelsorger bedarf dessen. Die Themen wurden mit Bedacht im Blick auf das seelsorgerliche Jahresthema gewählt. »Ubi thesaurus vester est, ibi et cor vestrum erit« Lc. 12, 34.

Nr. 51

Ord. 19. 2. 60

Fastenopferwoche

Wie im vergangenen Jahr werden auch dieses Jahr die Gläubigen zu einem zweifachen Fastenopfer für die Notleidenden in der Nähe und Ferne aufgerufen. Die in unserer Erzdiözese altgewohnte und liebgewordene Übung der Fastenopferwoche soll vom 20. — 27. März unter dem Leitwort »Hilf dem Nächsten nach Vermögen« (Sir. 29, 20) gehalten werden. Kollektensonntag ist der Sonntag *Laetare* (27. März). Die im Hirtenbrief der deutschen Bischöfe angekündigte Fastenkollekte »Misereor« gegen Hunger und Krankheit in der Welt findet am darauffolgenden Passionssonntag (3. April) statt. Mit großer Eindringlichkeit appellieren wieder die Bischöfe an die Hilfsbereitschaft und den Großmut der Gläubigen, damit die Völker der unterentwickelten Länder durch unser Fastenopfer Hilfe erhalten.

Daneben dürfen wir aber die Not in der Heimat nicht übersehen. Arme werden wir ja immer unter uns haben. Ihnen gegenüber sind wir zur täglichen Hilfe nach Vermögen verpflichtet. Wenn auch mancher Notstand beseitigt ist, gibt es unter den veränderten Verhältnissen doch immer noch viel Hilflosigkeit und Verlassenheit. Pfarrei und Diözese werden sich stets um kranke und erholungsbedürftige Kinder kümmern müssen. Geblieben ist die Sorge um überforderte und überlastete Mütter und Frauen, um Familien mit Ehe- und Erziehungsschwierigkeiten, um Suchtkranke und Straftatlassene, um nur einige vordringliche Anliegen zu nennen.

Die Mahnung: »Hilf dem Nächsten nach Vermögen« möge beim Fastenopfer am Sonntag Laetare überall opferwillige und hilfsbereite Herzen finden.

Die Fastenopferwoche ist am Sonntag, den 20. März, zu verkünden und am darauffolgenden Sonntag, 27. März, in einem Opfergang oder einer Kollekte durchzuführen. Die Hälfte des Ertrages kann in der Pfarrei für dringliche Fälle der Notlinderung verwendet werden, die andere Hälfte ist alsbald an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Nr. 52

Ord. 18. 2. 60

Weitere Anweisungen für die Durchführung der Fastenaktion Misereor

1. Die Geistlichkeit wird angewiesen, am Palmsonntag, dem Sonntag der Fastenkollekte, über das Thema: »Hunger und Elend in der Welt« zu predigen. Es wird hierzu auf das Material in »Priester und Mission« Heft 1/Februar 1960, ebenso auf die in der Herder-Bücherei erschienene Broschüre von Werner Pank: »Hunger in der Welt«, und die in der Lambertus-Bücherei, Freiburg/Brsg. Werthmannhaus) erhältliche Schrift von Alfons Erb: »Weltelend vor dem christlichen Gewissen« sowie auf die Januar-Nummer der im Echter-Verlag, Würzburg, erscheinenden Bildermonatsschrift »Erdkreis« verwiesen.
2. An den Sonntagen der Fastenzeit ist in allen heiligen Messen jeweils in Anschluß an die Predigt gemeinsam mit den Gläubigen ein Gebet zu verrichten, daß Gott die Herzen der Satten rühren und das Elend der Hungernden wenden möge. Besonders geeignet sind hierzu die in »Priester und Mission« Heft 1/1960 abgedruckten Fürbitten.
3. Die Geistlichkeit wird gebeten, sich zu bemühen, die von der Geschäftsstelle des Bischöflichen Werkes gegen Hunger und Krankheit zur Verfügung gestellten Hungerbüchsen und Fastenzeiten über den Kreis der praktizierenden Katholiken hinaus vor allem auch in die religiös abständigen Familien zu tragen. Sicherlich wird manche dieser Familien gerade die Hilfe der Kirche für Hungernde und Kranke unterstützen und so durch die helfende Tat wieder näher an die Kirche herangeführt werden.
4. Die Geschäftsstelle des Bischöflichen Werkes gegen Hunger und Krankheit in der Welt, Aachen, Fried-

landstraße 2, der die organisatorische Vorbereitung der Fastenaktion anvertraut ist, hat in einem Schreiben an alle Pfarrer vom 5. Februar 1960 Mitteilung über das dort erhältliche Werbematerial (Fastenzeiten und Fastenbüchsen für die Familien, Sammeltütchen, Plakate) gemacht. Die H. H. Pfarrer, die etwa aus technischem Versehen diesen Brief nicht erhalten haben, mögen das benötigte Material bitte umgehend dort bestellen.

Nr. 53

Ord. 1. 3. 60

Warnung vor einem reisenden Kirchen-einbrecher in Baden-Württemberg

Das Kriminalkommissariat Freiburg i. Br. bittet um folgende Bekanntmachung:

Seit Ende November 1959 wurden in einigen württembergischen Kreisen und zuletzt auch in Sinzheim/Winden, Kreis Bühl, zahlreiche Kirchen-einbrüche verübt. Der noch unbekannt Täter ist in den Nachtstunden nach Einschlagen von Kirchenfenstern eingestiegen und hat in fast allen Kirchen die Opferstöcke erbrochen und entleert und außerdem in mehreren Fällen zum Gottesdienst bestimmte Geräte aus Edelmetall entwendet. Es ist damit zu rechnen, daß sich der Täter in den nächsten Wochen im badischen Raum aufhalten und weitere Straftaten begehen wird.

Sachdienliche Hinweise werden von der Landespolizeidirektion Südbaden in Freiburg i. Br. — Kriminalhauptstelle — oder von der nächsten Polizeidienststelle entgegengenommen.

Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat den Hochwürdigen Herrn Albert Stehlin, Präsident des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg i. Br., zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Im Herrn sind verschieden

28. Febr.: Kleissl Joseph, Dechant, Bischöfl. Notar, Konsistorialrat, Pfarrer von Horatitz (Sudetenland), † in Biesendorf.
29. Febr.: Frank Josef, Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Edingen, † in Hochhausen/Tauber.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat